

enthält das obergerichtliche Urteil eine bestimmte Weisung, in welchem Sinn die erste Instanz bei der Regelung der ökonomischen Verhältnisse zu verfahren habe, richtig verstanden, wohl nicht, weshalb die Rekurrentin hinsichtlich dieses Punktes zur Zeit auch keinen Anlaß zu Beschwerde haben kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als teilweise begründet erklärt und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 26. Februar 1904 insofern kassiert, als dadurch Dispositiv 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zofingen vom 9. September 1903 aufgehoben ist. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

Vergl. Nr. 86.

II. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

Vergl. Nr. 87.

III. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

87. Urteil vom 16. September 1904 in Sachen
Caprez gegen Baugeschäft und Chaletfabrik Davos.

*Rekurs wegen Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtsachen;
Nov. z. FHG, Art. 6 Ziff. 1. Inkompetenz des Bundesgerichts, Art. 189
Abs. 2 OG.*

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:
A. Wegen eines ihrem Gatten und Vater als Arbeiter der Aktiengesellschaft Baugeschäft und Chaletfabrik Davos zugestohenen Unfalls mit tödlichem Ausgange erhoben die Witwe Agnes Caprez und ihre Kinder, in Trins, die heutigen Rekurrenten, gegen jene Gesellschaft eine Haftpflichtklage, nachdem ihnen zuvor, auf ihr Gesuch, der Kleine Rat des Kantons Graubünden für die Prozeß-

führung vor erster Instanz, dem Bezirksgericht Oberlandquart, das Armenrecht nach Maßgabe des Art. 6 des erweit. FHG und der zugehörigen kantonalen Verordnung bewilligt hatte. Das Bezirksgericht Oberlandquart wies die Klage wegen Selbstverschuldens des Verunglückten gänzlich ab. Diesen Entscheid wollten die Kläger durch Appellation an die obere kantonale Instanz weiterziehen und ließen deshalb beim Kleinen Räte das Begehren um Bewilligung des Armenrechts auch für die Appellationsinstanz stellen. Durch Beschluß vom 10. Juni 1904 aber wies der Kleine Rat das Begehren ab, mit der Begründung, daß die Aussichten auf einen günstigen Ausfall der Appellation der Kläger wohl als sehr gering bezeichnet werden mußten.

B. Gegen diesen Beschluß des Kleinen Rates ergriff der Vertreter der Kläger, namens seiner Klienten, rechtzeitig den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Er beantragt, der angefochtene Beschluß sei aufzuheben und der Kleine Rat des Kantons Graubünden anzuweisen, dem Armenrechtsgesuche der Refurrenten auch für die zweite Instanz zu entsprechen, — und führt zur Begründung näher aus, der Kleine Rat habe vorliegend von dem ihm nach Art. 6 des erweit. FHG und den Art. 1 und 8 der zugehörigen kantonalen Ausführungsverordnung für die Beurteilung von Armenrechtsgesuchen zustehenden richterlichen Ermessen einen Gebrauch gemacht, welcher dem Sinne und Geiste des Gesetzes widerspreche; dies aber sei vom Bundesgerichte nach seiner bisherigen Praxis (zu vergl. Amtl. Samml., Bd. XVII, Nr. 1, Erw. 1) nachzuprüfen.

C. Sowohl die refursbeklagte Aktiengesellschaft Baugeschäft und Chaletsfabrik Davos, als auch der Kleine Rat des Kantons Graubünden tragen auf Abweisung des Refurses an. Der letztere erhebt vorab die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichts, indem er darauf hinweist, daß die Beurteilung von Beschwerden vorliegender Art nach bundesgerichtlichen Präjudizien (Amtl. Samml., Bd. XVIII, Nr. 94, Erw. 3; Bd. XXII, Nr. 70), wie nach der Praxis des Bundesrates (zu vergl. Salis: Bundesrecht, 2. Aufl., Bd. V, Nr. 2364—2366) dieser letzteren Behörde zustehet; —

in Erwägung:

Es handelt sich vorliegend um eine Beschwerde über die Anwendung des Art. 6 des erweit. FHG vom 26. April 1887,

bezw. der diesem entsprechenden, zu seiner Vollziehung vom Kanton Graubünden erlassenen Verordnung. Die jenes Bundesgesetz betreffenden Beschwerden aber fallen gemäß Art. 189 M. 2 DG in die Entscheidungskompetenz des Bundesrates, eventuell der Bundesversammlung, da eine abweichende Kompetenzbestimmung für sie nicht besteht, sondern gegenteils Art. 11 des fraglichen Gesetzes selbst ausdrücklich die Kontrolle über die den Kantonsregierungen übertragene Vollziehung des Gesetzes dem Bundesrate zuweist. Allerdings hat dieser Art. 11 wohl in erster Linie die Aufsicht über die Ausführung der den Kantonen durch das Bundeshaftpflichtgesetz unmittelbar auferlegten Verpflichtungen, insbesondere des in Art. 6 eodem vorgesehenen gesetzgeberischen Erlasses betreffend das Armenrecht, im Auge; allein die neuere Praxis der Bundesbehörden, auf welche sich der Kleine Rat des Kantons Graubünden zutreffend beruft, hat demselben stets die weitergehende Bedeutung beigelegt, daß danach auch die Anwendung im einzelnen Falle des in Art. 6 des Gesetzes aufgestellten und durch die kantonale Gesetzgebung aufgenommenen Grundsatzes der Gewährung des Armenrechts der Kontrolle des Bundesrates unterstellt sei (vergl. hierüber von den in der Vernehmlassung des Kleinen Rates angeführten Präjudizien insbesondere den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Fuchs, Amtl. Samml., Bd. XXII, Nr. 70, Erw. 2 und 3). Danach ist der staatsrechtliche Refurs an das Bundesgericht wegen Verweigerung des Armenrechts ausgeschlossen. Mit dieser Auffassung steht allerdings der von den Refurrenten angerufene bundesgerichtliche Entscheid in der Amtl. Samml. Bd. XVII, Nr. 1 im Widerspruch; allein auf denselben kann angesichts der nachherigen Änderung der Praxis nicht mehr abgestellt werden; denn es liegt kein Grund vor, von dieser neueren Praxis, welche sich heute eingelebt und jedenfalls den praktischen Vorzug einer einheitlichen Kompetenzzuweisung für alle Beschwerden wegen des in Frage stehenden Bundesgesetzes hat, wiederum abzuweichen. Folglich kann das Bundesgericht auf den vorliegenden Refurs wegen Inkompetenz nicht eintreten; —

erkannt:

Auf den Refurs wird nicht eingetreten.